

Umwandlung der Korporation Baldegg in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft

*Entwurf Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung*

Zusammenfassung

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Baldegg in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Er stützt sich auf das Gesetz über die Korporationen, wonach eine solche Umwandlung zusammen mit den Statuten der Genossenschaft der Genehmigung des Kantonsrates bedarf. Die Umwandlung ist möglich für Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen. Dies ist bei der Realkorporation Baldegg in Hochdorf der Fall. Die Stimmberechtigten der Realkorporation Baldegg stimmten der Umwandlung und den Statuten an der Korporationsversammlung vom 9. Mai 2016 einstimmig zu.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Baldegg in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft.

1 Ausgangslage

Das neue Gesetz über die Korporationen vom 9. Dezember 2013 (Korporationsgesetz; SRL Nr. 170) schreibt vor, dass alle Korporationen des Kantons Luzern bis am 1. Januar 2016 ein den neuen Gesetzesbestimmungen angepasstes Korporationsreglement zu erlassen haben (vgl. § 75 Abs. 1 Korporationsgesetz). Korporationen, die den Anforderungen des neuen Gesetzes nicht mehr genügen, haben die Möglichkeit einer Vereinigung mit einer anderen Korporation, einer Auflösung oder einer Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Die Umwandlung eignet sich für Korporationen, die schon vor dem neuen Korporationsgesetz Schwierigkeiten hatten, die Anforderungen an eine Gemeinde zu erfüllen. Korporationen sollen aber nicht zu einer Aufhebung gezwungen sein. Korporationen, deren Vermögen zwar klein ist und kaum mehr Erträge abwirft, die ihre Aufgaben jedoch mit weniger Organisationsaufwand noch erfüllen können und wollen, wird mit der Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft die Möglichkeit gegeben, weiterhin als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit den bisherigen Aufgaben, jedoch mit einfacherer Organisation bestehen zu bleiben. Schon vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes konnten das Vermögen und die Aufgaben von Korporationen nach deren Aufhebung auf öffentlich-rechtliche Genossenschaften übertragen werden. Mit der in den §§ 42–44 des Korporationsgesetzes vorgesehenen Umwandlung können die Zwischenschritte der Aufhebung der Korporation und der Neugründung einer Genossenschaft unter Übertragung des Vermögens indes vermieden werden. Die Korporation wechselt in einem Schritt ihr Rechtskleid. Es handelt sich weiterhin um eine mitgliederschaflich organisierte Körperschaft, das heisst, die Korporationsbürgerinnen und -bürger bleiben Mitglieder der Genossenschaft. Eine solche Umwandlung steht aber nicht allen Korporationen offen. Das neue Korporationsgesetz stärkt die Korporationen und stellt keine höheren Anforderungen an sie als bisher. Es besteht daher kein Interesse daran, dass sich handlungsfähige Korporationen in öffentlich-rechtliche Genossenschaften umwandeln. Die Möglichkeit besteht nur für diejenigen Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand, der sich durch den Gemeindestatus ergibt (Besetzung der Organe, Durchführung der Versammlungen, Finanzhaushalt), in einem offenbaren Missverhältnis zu ihrem Korporationsvermögen und den daraus erzielten Erträgen steht. Betroffen davon sind vor allem Korporationen mit nur wenigen Bürgerinnen und Bürgern, denen auch finanziell die Mittel fehlen, sich externe

Hilfe (z. B. für die Buchhaltung) zu besorgen (vgl. zum Ganzen: Botschaft B 82 vom 25. Juni 2013 zum Entwurf eines neuen Gesetzes über die Korporationen, in: Verhandlungen des Kantonsrates 2013, S. 1753).

Der Realkorporation Baldegg gehören noch rund 124 Aren Land mit einem Buchwert von 3800 Franken und 65 Aren Wald mit einem Buchwert von 2700 Franken. Sie zählt 15 Bürgerinnen und Bürger. Im Jahr 2014 erwirtschaftete sie eine Vermögenszunahme von Fr. 35.97 und im Jahr 2015 eine solche von Fr. 1064.18. Sie finanziert sich hauptsächlich aus Pachtzinsen sowie dem Verkauf von Holzschnitzeln. Ende 2015 verfügte sie noch über ein Vermögen von Fr. 30606.38. Sie ist somit im Vergleich zu anderen Korporationen des Kantons Luzern als klein zu bezeichnen. In der Vergangenheit konnte die Korporation Baldegg ihren Finanzhaushalt knapp ausgeglichen gestalten. Dies war allerdings nur möglich, weil der Verwaltungsaufwand sehr gering gehalten und die Arbeiten im Korporationswald schlecht entlohnt wurden. Zusätzlich würde die Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) weitere Kosten verursachen. Angesichts der tiefen Bilanzsumme und der wenigen Finanztransaktionen wäre die Einführung des HRM in der Korporation Baldegg unverhältnismässig. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass bei der Korporation Baldegg der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen. Ihre Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft ermöglicht eine schlankere Organisation und reduziert den Verwaltungsaufwand. Sie ist daher sinnvoll. Auch die Finanzaufsicht über die Gemeinden des Kantons hielt fest, dass die Umwandlung aus finanzaufsichtsrechtlichen Überlegungen zu begrüssen ist.

Die Stimmberechtigten der Realkorporation Baldegg stimmten der Umwandlung und den Statuten der neuen Genossenschaft an der Korporationsversammlung vom 9. Mai 2016 einstimmig zu. Die neue «Genossenschaft Korporation Baldegg» führt die Aufgaben der bisherigen Korporation Baldegg weiter. Mit Schreiben vom 18. Mai 2016 reichte die Korporation Baldegg bei uns das Gesuch um Genehmigung der Umwandlung durch Ihren Rat ein.

2 Umwandlungsverfahren

Gemäss § 42 des Korporationsgesetzes können Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen, in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umgewandelt werden (Abs. 1). Wird eine Korporation in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umgewandelt, besteht ihre Aufgabe weiterhin in der Verwaltung des Korporationsgutes; ihre Rechtsverhältnisse werden dadurch nicht verändert (Abs. 2). Über eine Umwandlung beschliessen die Stimmberechtigten, die gleichzeitig über die Statuten der neu zu gründenden Genossenschaft zu beschliessen haben (§ 44 Abs. 1 Korporationsgesetz). Eine Umwandlung ist vom Kantonsrat zusammen mit den Statuten zu genehmigen. Er verweigert die Genehmigung, wenn die Umwandlung nicht zweckmässig ist (Abs. 2).

Die Stimmberechtigten der Realkorporation Baldegg haben die Umwandlung und die Genossenschaftsstatuten an der Korporationsversammlung vom 9. Mai 2016 einstimmig beschlossen. Die Statuten enthalten alle notwendigen Regelungen. Somit

hat die Realkorporation Baldegg alle Vorkehrungen für eine Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft getroffen. In Anbetracht der geschilderten Ausgangslage erscheint eine Umwandlung auch aus kantonaler Sicht als zweckmässig und wünschenswert.

3 Statuten der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft

Die Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft ist in deren Statuten zu regeln. Gemäss den Statuten der Genossenschaft Korporation Baldegg werden die Aufgaben der Realkorporation Baldegg weitergeführt. Die Regelungen über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft entsprechen den Bestimmungen des Korporationsgesetzes. Die Genossenschaft Korporation Baldegg wird die Mitgliederversammlung, den Vorstand und die Kontrollstelle als Organe führen. Die Mitgliederversammlung ist jährlich bis spätestens Ende April durchzuführen. Soweit die Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften des Korporationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (EGZGB; SRL Nr. 200) sowie die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) über das Vereinsrecht sinngemäss. Die zuständigen Stellen des Kantons haben die Statuten vorgeprüft.

4 Wahl der Organe der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft

Die Amtsdauer des Korporationsrates und der Rechnungskommission der Realkorporation Baldegg endete am 31. August 2016. Die Korporation Baldegg hat an der Versammlung vom 7. März 2016 die ordentlichen Neuwahlen durchgeführt. Die Amtsdauer der neu gewählten Mitglieder des Korporationsrates und der Rechnungskommission endet mit der Genehmigung der Umwandlung durch Ihren Rat.

5 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Baldegg in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft zuzustimmen.

Luzern, 20. September 2016

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

**Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung der Umwandlung der
Realkorporation Baldegg in eine öffentlich-
rechtliche Genossenschaft**

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 172
Geändert: –
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 44 Absatz 2 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 20. September 2016,

beschliesst:

I.

Ziff. 1

¹ Die Umwandlung der Realkorporation Baldegg in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft wird genehmigt.

Ziff. 2

¹ Die Statuten der Genossenschaft Korporation Baldegg vom 9. Mai 2016 werden genehmigt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch



No. 01-16-898315 - www.myclimate.org
© myclimate - The Climate Protection Partnership

